

## Erläuterungen zur Corona-VO KJA/JSA gültig ab 01.07.2021:

Die Verordnung ist wesentlich schlanker, übersichtlicher und leichter lesbar geworden. Es gibt klare Bezüge zwischen den Inzidenzstufen und den zulässigen Personenzahlen, die Strukturierung der Angebotsformen wurde vereinfacht.

Nach unserer Einschätzung dürfte diese Verordnung die letzte vor den Sommerferien sein, sodass nach diesen Regelungen nun endgültig geplant werden kann. Natürlich immer mit dem Risiko, dass mit neuen Varianten die Inzidenzwerte steigen. Steigen sie über 100, dann wird es auch wieder neue Beschränkungen geben. Danach sieht es aber derzeit nicht aus und wir hoffen auf einen entspannten Sommer mit vielen Angeboten für Kinder und Jugendliche!

Folgende Aspekte werden in diesen Erläuterungen behandelt:

- **Wichtige Veränderungen ab 01.07.21**
- **Angebote KJA/JSA**
  - **Obergrenzen der Angebote**
  - **Übersichtstabelle**
  - **Regelungen, die weiterhin gelten**
- **Testnachweise**
- **Maskenpflicht**
- **Sport, Musik, Tanz**

### **Wichtige Veränderungen ab 01.07.21**

- Bildung von insgesamt vier Inzidenzstufen
- Anhebung der Obergrenzen für beinahe alle Angebotsformen
- Wegfall der Anmeldung für Tagesangebote
- Einheitliche Obergrenzen für Angebote nach § 11 und § 13
- Lockerungen der Maskenpflicht für getestete, geimpfte und genesene Personen
- Klare Regelungen für Testnachweise
- Die Teilnehmenden können bei allen Angeboten aus verschiedenen Landkreisen kommen, die Einschränkungen wurden gestrichen.

Wie immer zum Nachlesen hier die Verordnungen:

*Allgemeine Corona-VO:*

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

*Corona-VO KJA/JSA:*

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

### **Bitte vor allem auch die Corona-VO KJA/JSA im Wortlaut durchlesen!**

Wir haben in diesen Erläuterungen nochmal umfassend auch frühere Erläuterungen eingebaut, damit ein umfassender Überblick entsteht. Vieles davon ist bereits bekannt, die Veränderungen wurden berücksichtigt.

## **Angebote der KJA/JSA**

### **Obergrenzen für Angebote**

Die neue Verordnung bildet drei Kategorien von Angeboten:

- Tagesangebote mit und ohne Anmeldung
- Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung und mit weniger als vier Übernachtungen
- Mehrtägige Angebote mit mindestens vier oder mehr Übernachtungen

### **Übersichtstabelle zulässige Personenzahl**

Die wichtigsten Aspekte sind:

- Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Angeboten nach § 11 und § 13 SGB VIII. Beide Arbeitsfelder haben dieselben Obergrenzen, Test- und Maskenpflichten.
- Für die Tagesangebote ist keine Anmeldung mehr notwendig. Die Obergrenzen gelten genauso für alle offenen Angebote. Es können also auch offene Angebote ohne Testung gemacht werden, dann mit deutlich geringeren Teilnehmendenzahlen. Die Obergrenzen gelten für das Angebot insgesamt. Beispiel: Während einer Öffnungszeiten im Jugendhaus bei Inzidenzstufe 1 sind 60 Personen zugelassen. Innerhalb dieser Grenze ist ein Kommen und Gehen möglich. Am Ende dürfen aber auf der Dokumentationsliste nicht mehr als 60 Personen stehen – inklusive Betreuende.
- Generell dürfen mehrtägige Angebote, ganz egal ob das eine Spielstadt oder Stadtranderholung (also ein Angebot ohne Übernachtung), ein Zelt- oder Ferienlager (also ein Angebot mit Übernachtung) ist, nur mit getesteten, geimpften oder genesenen Personen durchgeführt werden. Ohne Testnachweis geht da gar nichts.

Die Tabelle zeigt die neue Strukturierung der Angebote mit den Obergrenzen.

## Angebote nach § 11 und § 13 SGB VIII

Übersicht zulässige Personenzahl Corona-VO KJA/JSA, gültig ab 01.07.2021

7-Tage-Inzidenzwert bezogen auf den Landkreis <sup>1</sup>	Inzidenzstufe 1: bis 10 § 1 Abs 4 Corona-VO KJA/JSA		Inzidenzstufe 2: über 10 bis 35 § 1 Abs 4 Corona-VO KJA/JSA		Inzidenzstufe 3: über 35 bis 50 § 1 Abs 4 Corona-VO KJA/JSA		Inzidenzstufe 4: über 50 § 1 Abs 4 Corona-VO KJA/JSA	
	mit Test <sup>2</sup>	ohne Test	mit Test <sup>2</sup>	ohne Test	mit Test <sup>2</sup>	ohne Test	mit Test <sup>2</sup>	ohne Test
<b>Gilt für:</b> a) Tagesangebote mit Anmeldung b) Tagesangebote ohne Anmeldung (offener Betrieb), Obergrenze für die gesamte Angebotsdauer	innen: 360 Personen	innen: 60 Personen	innen: 180 Personen	innen: 48 Personen	innen: 90 Personen	innen: 36 Personen	Innen: 60 Personen	innen: 18 Personen
	außen: 360 Personen	außen: 60 Personen	außen: 300 Personen	außen: 48 Personen	außen: 180 Personen	außen: 36 Personen	außen: 120 Personen	außen: 18 Personen
<b>Gilt für:</b> a) mehrtägige Angebote ohne Übernachtung b) mehrtägige Angebote mit weniger als vier Übernachtungen	innen: 360 Personen	untersagt	innen: 180 Personen	untersagt	innen: 90 Personen	untersagt	Innen: 60 Personen	untersagt
	außen: 360 Personen	untersagt	außen: 300 Personen	untersagt	außen: 180 Personen	untersagt	außen: 120 Personen	untersagt
<b>Gilt für:</b> mehrtägige Angebote mit mindestens vier Übernachtungen	420 Personen innen und außen	untersagt	300 Personen innen und außen	untersagt	s.o.	untersagt	s.o.	untersagt
<b>Gruppenbildung innerhalb des Angebotes (§ 2 Abs 3)</b>	ab der 61. teilnehmenden Person		ab der 37. teilnehmenden Person					

<sup>1</sup> [https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/)

<sup>2</sup> Vorlage der Teilnehmenden und Betreuenden entweder eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises nach § 4 Abs 4. Der letzte Test darf max. 48 Stunden alt sein, Schultestnachweise gelten 60 Stunden.

## **Regelungen, die weiterhin gelten**

### **Keine Mischung von Angeboten**

Die **Angebote dürfen nicht gemischt werden**, es muss also vorher klar sein, ob mit oder ohne Testung: mache ich ein Angebot in der Größe, die Testungen voraussetzt, dann darf niemand teilnehmen, der/die nicht getestet ist!

Nach wie vor ist es möglich, auch **mehrere Angebote in einer Einrichtung** durchzuführen, wenn es die lokalen Verhältnisse zulassen. Zwischen den Teilnehmenden der einzelnen Angebote besteht dann allerdings die **Abstandspflicht**, also die deutlich schärfere Form der Abstandsregel.

### **Keine inhaltlichen Vorgaben**

Die Verordnung macht auch weiterhin keine inhaltlichen Vorgaben. Das bedeutet, dass in der Hinsicht alles möglich ist, also auch Angebote wie Kochen, das gemeinsame Essen (Hygieneregeln beachten!), tanzen (innerhalb der Regeln zum Sport) etc.

### **Feste Gruppen innerhalb des Angebots:**

Die Gruppenbildung innerhalb des Angebotes wurde gestaffelt: Bei Inzidenzstufe 1 (unter dem Wert 10) müssen ab dem 61. Teilnehmenden Gruppen mit bis zu 36 Teilnehmenden (incl. Betreuenden) gebildet werden. Ab Inzidenzstufe 2 (über dem Wert 10) generell bei mehr als 36 Teilnehmenden (§ 2 Abs 3 Corona-VO KJA/JSA).

Zwischen den Gruppen besteht die **Abstandsempfehlung**, also die mildere Form der Abstandsregel. Eine gemeinsame Nutzung von Sanitärräumen, Fluren und anderen Gemeinschaftsräumen ist deshalb möglich, die Trennung ist nicht ganz so strikt wie zwischen den Teilnehmenden zweier verschiedener Angebote (§ 2 Abs 3 Corona-VO KJA/JSA)!

### **Hygieneregeln**

Nach wie vor gilt für die Angebote die **Abstandsempfehlung** nach § 2 Abs 1 Corona-VO. Mindestabstand ist also nicht zwingend, sondern dort erforderlich, wo es entsprechend des Angebots möglich ist.

In § 6 Abs 1 und 2 Corona-VO KJA/JSA sind die inzwischen bekannten Regelungen zu den Auflagen für die Angebote: allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, das Hygienekonzept für die Einrichtung, die Dokumentation, die Arbeitsschutzregelungen und die Ausschlusskriterien.

Es gibt auch nach wie vor den deutlichen Hinweis auf die räumlichen Möglichkeiten, die die Einhaltung des Mindestabstands ermöglichen müssen (§ 6 Abs 1 Corona-VO KJA/JSA). Das bedeutet zwei Dinge: Zum einen wird dadurch die Abstandsempfehlung betont, sie ist kein Freibrief, sondern erfordert Sorgfalt bei der Planung und Durchführung von Angeboten. Zum anderen kann es sein, dass die räumlichen Möglichkeiten einer Einrichtung die Obergrenzen für ein Angebot reduzieren.

Wird das Angebot in den öffentlichen Raum verlagert, gilt die **Abstandspflicht** nach § 2 Abs 2 Corona-VO – also nicht die Abstandsempfehlung (§ 2 Abs 3 Corona-VO KJA/JSA). Dies ist jedoch mit einer Zumutbarkeitsklausel versehen, die vor allem hinsichtlich der Aufsichtspflicht wichtig ist. Faustregel: je jünger die Teilnehmenden, desto weniger ist der Mindestabstand im öffentlichen Raum zumutbar.

### **Ab wann gelten die Inzidenzstufen?**

Die Fristen, zu denen die Inzidenzstufen jeweils gelten, sind nun für Auf- und Abwärtsbewegungen gleich: wenn der Inzidenzwert an fünf Tagen in Folge über oder unter den festgelegten Wert sinkt oder steigt, dann treten am nächsten Tag die Folgen in Kraft.

Das wird jeweils vom zuständigen Gesundheitsamt „ortsüblich“ bekannt gegeben (§ 1 Abs 3 Corona-VO). Ihr müsst also nicht selber rechnen, sondern am besten auf der Homepage des Landkreises nachschauen!

## Testnachweise

### Wichtige Aspekte:

- Die Träger und Einrichtungen müssen nicht selber testen, sondern sind verpflichtet, sich bei den entsprechenden Angeboten einen Testnachweis vorlegen zu lassen. Sie müssen diese Nachweise überprüfen (§ 6 Abs 4 Corona-VO KJA/JSA).
- Die Testnachweise haben eine genau festgelegte Gültigkeitsdauer, die von der in der allgemeinen Corona-VO festgelegten Gültigkeitsdauer abweicht.
  - Für **Testnachweise der Schule gilt: 60 Stunden**
  - Für **alle anderen Testnachweise gilt: 48 Stunden**
- Ein Testnachweis durch die Bestätigung der Eltern für Grundschul Kinder kann nur über die Schule erfolgen. Ein direkter Nachweis durch die Eltern ist nicht mehr möglich. Das bedeutet: wenn der Nachweis durch die Schule bestätigt ist, dann gilt er, sonst nicht.
- Ein Testnachweis durch einen Test vor Ort unter Aufsicht ist möglich. **Diese Testungen werden nach wie vor nicht vom Land finanziert!** Teilweise gibt es dafür Zuschüsse von den Landkreisen oder den Städten und Gemeinden. Bitte unbedingt dort nachfragen!

### Testnachweise für mehrtägige Angebote

Die neue VO schafft Klarheit darüber, wie viele Testnachweise zu welchem Zeitpunkt während einer mehrtägigen Veranstaltung vorgelegt werden müssen (§ 6 Abs 4 Corona-VO KJA/JSA).

Zwingend ist der Testnachweis für die entsprechenden Angebote (s. Tabelle) zu Beginn der Veranstaltung und die Gültigkeitsdauer.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt Folgendes: Für Angebote, die bis zu fünf Tage (incl. Anreise- und Abreisetag) dauern, genügt der Testnachweis zu Beginn der Veranstaltung. Dauert eine Veranstaltung länger, also sechs oder mehr Tage, dann müssen für jede Woche zwei Testnachweise vorgelegt werden, der letzte muss spätestens 72 Stunden vor dem Ende der Veranstaltung vorliegen! Sinn und Ziel dieser Regelung ist es, bei einem positiven Testergebnis die Möglichkeit zu haben, das Ergebnis durch einen (genaueren) PCR-Test bestätigen oder falsifizieren zu können. Der PCR-Test nach einem positiven Testergebnis eines Schnelltests ist verpflichtend! Die positiv getestete Person muss von den anderen abgesondert werden (§ 6 Abs 5 Corona-VO KJA/JSA). Wie das Verfahren genau ist, muss in einem so genannten „Präventions- und Ausbruchsmanagement“ geregelt sein, das jeder Träger bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung haben muss.

**Beispiel 1:** Ein Angebot dauert von Donnerstag bis Sonntag, jeweils von 10 bis 16 Uhr. Die Kinder und Jugendlichen müssen zu Beginn einen Testnachweis vorlegen. Ein Test (egal, ob Schnelltest, PCR-Test etc.) muss nach Dienstag, 10 Uhr durchgeführt worden sein. Ein Schultest darf nochmal 12 Stunden älter sein, theoretisch also von Montag, 22 Uhr stammen (nur macht da an der Schule niemand mehr einen Test...)

**Beispiel 2:** Ein Angebot dauert mit Übernachtung von Montag, 9 Uhr, bis Sonntag, 18 Uhr. Das sind dann mehr als sechs Tage. Notwendig ist also der Testnachweis zu Beginn sowie ein weiterer Testnachweis in dieser Woche, der spätestens am Donnerstagabend, 18 Uhr vorgelegt werden muss.

Achtung: bei Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (also auch Jugendherbergen) ist ab der Inzidenzstufe 3 ein Testnachweis alle drei Tage erforderlich (hier gilt § 13 Abs 3 Corona-VO auch für unsere Angebote).

Zu diesen Fristen wird es im so genannten „Planungsrahmen“ noch nähere Ausführungen geben. Dieser wird in der Woche ab dem 05. Juli 2021 voraussichtlich zur Verfügung stehen.

---

Hier nochmal unsere – aktualisierten! – Hinweise zur Testung und zu den Möglichkeiten für die OKJA vom 21.05.21:

## **Grundsätzlich dürfen auch Einrichtungen der OKJA testen!**

Es gibt insgesamt vier Kategorien von Testungen:

### **1. Bürgertests:**

Die Bürgertest sind vermutlich inzwischen allen irgendwo untergekommen: In Arztpraxen, kommunalen Testzentren, Apotheken können sich alle testen lassen. Grundlage ist die Testverordnung auf Bundesebene.

Wer eine solche Teststelle werden kann, ist in einer Allgemeinverfügung geregelt, findet sich hier:

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Corona\\_SM\\_AV-Anbieter-Buergertestung\\_210312.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_AV-Anbieter-Buergertestung_210312.pdf)

*Möglichkeiten für die OKJA:*

Daraus ergibt sich, dass auch Einrichtungen der OKJA grundsätzlich eine solche Teststelle werden können. Daran geknüpft sind jedoch recht aufwändige, weitreichende Voraussetzungen im Hinblick auf Räumlichkeiten und Personal. Die Anforderungen werden hier beschrieben:

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Corona\\_SM\\_AV-Anbieter-Buergertestung\\_Anlage\\_210416.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_AV-Anbieter-Buergertestung_Anlage_210416.pdf)

Das bedeutet: Es ist wohl nur für große, gut ausgestattete Häuser sinnvoll und möglich. Es ist dringend empfehlenswert, sich vorher mit der Stadt oder Gemeinde abzusprechen. Vorteil ist, dass die Tests finanziert sind und ein Testnachweis ausgestellt werden kann. Im Dokument, das die Anforderungen enthält, ist am Ende ein entsprechendes Formular angefügt. Allerdings sind die Bedingungen und Kontrollen für die Einrichtung und den Betrieb eines solchen Testzentrums seit den Betrugsfällen deutlich verschärft worden!

### **2. Test an der Schule**

Die Testungen an der Schule sind für die Einrichtungen der OKJA insofern sehr wichtig, als dort Kinder und Jugendlichen regelmäßig getestet werden. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 28b IfSG, Abs 3 und ist für Einrichtungen der OKJA nicht anwendbar. Deshalb stellt sich hier vor allem die Frage der Nachweise. In vielen Schulen müssen die Schüler\*innen den Testnachweis inzwischen selber einfordern.

### **3. Arbeitgebertests**

Für **die Träger der Einrichtungen** gilt, was für alle anderen Arbeitgeber ebenfalls gilt: sie müssen ihren Beschäftigten mindestens zwei Mal pro Woche ein Testangebot machen (das die Beschäftigten aber nicht annehmen müssen). Rechtsgrundlage ist § 4 Abs 4 Corona-VO in Verbindung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (hier zum Nachlesen: [https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/_2.html)).

*Möglichkeiten für die OKJA:*

Dieses Testangebot können die Einrichtungen nach Absprache mit ihrem Träger selber organisieren und durchführen. Die Voraussetzungen und Verfahren dafür sind hier geregelt:

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Corona\\_SM\\_Testen\\_im\\_Arbeitsumfeld-Dienstleistungen\\_Infos.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Testen_im_Arbeitsumfeld-Dienstleistungen_Infos.pdf)

Nochmal: das ist ohnehin Pflicht und muss für alle Beschäftigten ermöglicht werden. Die Tests müssen vom/von der Arbeitgeber\*in bezahlt werden, die Bürgertests dürfen hier nicht in Anspruch genommen werden.  
Die Tests müssen auf Verlangen bescheinigt werden.

#### 4. Dienstleistertest

Unter ähnlichen Voraussetzungen wie die Arbeitgebertests funktionieren auch die so genannten Dienstleistertests. Alle, deren Inanspruchnahme einen Test voraussetzt, dürfen diese Tests auch durchführen (gleiche Rechtsgrundlage wie die Arbeitgebertests). Das betrifft also beispielsweise körpernahe Dienstleistungen z.B. Friseur oder Massageangebote etc. Dort können entweder von Dritten Tests vorgenommen werden oder Schnelltests unter Aufsicht. Ein Nachweis kann ausgestellt werden.

##### *Möglichkeiten für die OKJA*

Das dürfte für die OKJA vermutlich die praktikabelste Lösung sein. **Alle Einrichtungen dürfen Selbsttests der Kinder und Jugendlichen unter Aufsicht durchführen.** Die Voraussetzungen stehen ebenfalls unter dem Link, der für die Arbeitgebertestung gilt.

Wichtig ist, dass es dafür „geeignete Personen“ braucht. Die Anforderungen dafür stehen auf S. 3 des verlinkten Dokuments, sind aber nicht hoch. Jemand der/die lesen kann und einigermaßen bei klarem Verstand ist, ist ok.

---

#### **Testungen bei größeren Angeboten:**

Für größere Angebote wie beispielsweise Spielstädte, Stadtranderholungen, aber auch größere Zeltlager o.ä. ist das Testerfordernis eine Herausforderung. Dafür braucht es entweder eine ausreichende Anzahl von Selbsttestkits, mit denen die Kinder und Jugendlichen die erforderlichen Tests durchführen können oder es braucht eine Kooperation mit einem lokalen Testzentrum, das für einen größeren Ansturm vorbereitet sein muss. Das ist für die Planung von größeren Angeboten sehr wichtig!

#### **Finanzierung der Testungen:**

Derzeit sind allein die sogenannten „Bürgertests“ in den Testzentren vom Bund finanziert, die Schultestungen finanziert das Land. Alle anderen Testmöglichkeiten werden nicht finanziert. Die Arbeitgebertestungen muss der jeweilige Arbeitgeber finanzieren, die Dienstleistertests die betroffenen Einrichtungen. Für die KJA bedeutet das, dass die Selbsttests unter Aufsicht nicht finanziert sind und zunächst vom Träger zu bezahlen sind. Da ist im Moment zu unserem großen Bedauern auch keine Lösung sichtbar. Es gibt inzwischen Landkreise und einige Städte und Gemeinden, die die Finanzierung solcher Testangebote für ihre Träger übernehmen.

Auch weiterhin gültig: **Auch die Betreuenden müssen getestet sein, sofern sie noch nicht geimpft sind!**

Nach wie vor empfiehlt es sich, mit den lokalen Teststrukturen in Kooperation zu gehen.

#### **Maskenpflicht**

Die Regelungen zur Maskenpflicht ist in der allgemeinen Corona-VO deutlich vereinfacht. So gibt es im Freien keine Maskenpflicht mehr, es sei denn, der Mindestabstand kann nicht „zuverlässig“ eingehalten werden (§ 3 Abs 2 Ziff 2 Corona-VO). Das gilt auch für die Angebote der KJA/JSA. Für unseren Bereich gelten **weitere Ausnahmen, allerdings nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen:**

- in Räumlichkeiten, die für die Übernachtung genutzt werden, besteht keine Maskenpflicht. Klar, mit Maske schläft sich's schlecht...
- für die festen Gruppen (§ 2 Abs 3 Corona-VO KJA/JSA, s. S. 3) innerhalb der Angebote entfällt die Maskenpflicht, wenn während des Angebotes kein Kontakt nach außen besteht.

Das ist eine wesentliche Erleichterung. Weitere Ausnahmen für den Innenbereich sind kaum möglich, in der allgemeinen Corona-VO sind hier nur „gesundheitliche“ oder „zwingende“ Gründe benannt, das muss also schon sehr gut begründet sein. Ein zwingender Grund ist allerdings das Essen, das wäre mit Maske eher kompliziert.

## **Sport, Musik, Tanz**

Für die übrigen Bereiche gibt es hier eine gute Übersicht:

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210625\\_Auf\\_einen\\_Blick\\_DE.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210625_Auf_einen_Blick_DE.pdf)

**Sportveranstaltungen** sind in den Inzidenzstufen 1 und 2 weitgehend gestattet. Für Angebote, bei denen der Sport eindeutig im Vordergrund steht, wird es daher einfacher. Maßgeblich ist hier § 15 Corona-VO und die Vorgaben der Corona-VO Sport (hier: <https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>). Ab Inzidenzstufe 3 ist ein Testnachweis Pflicht!

Eigene Regelungen zu **Tanzveranstaltungen** scheint es nicht mehr zu geben, das bedeutet: Hip-Hop-Training, Streetdanceproben etc. sind nach den Regeln der Sportverordnung möglich. Der Begriff „kontaktarm“ wird nicht mehr verwendet, allerdings steht in § 2, abseits des Sportbetriebs ist „Körperkontakt ... zu vermeiden“.

**Bandproben** sind in den Inzidenzstufen 1 und 2 weitgehend ohne Beschränkung gestattet. Bitte zu den genauen Regelungen die Corona-VO Musikschulen beachten (hier: <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-musikschulen>). Ab Inzidenzstufe 3 muss ein Testnachweis vorgelegt werden, ab Stufe 4 gilt zusätzlich eine Beschränkung von 20 Personen im Innenbereich und 100 Personen im Außenbereich.

**Konzerte** können nach den Vorgaben von § 8 Corona-VO durchgeführt werden. Aber Achtung: in Innenräumen besteht Maskenpflicht nach § 3 Abs 1 Corona-VO.

Stand 01.07.2021

Martin Bachhofer